

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... allgemeine Landes-Verordnung wodurch vor der Hand alle Hereinbringung des fremden Horn-Viehes und der fremden unbereiteten Rind-Vieh-Häute in die Herzoglichen Lande verbothen wird : Vom Dato Schwerin den 9ten Januar. 1770.**

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873748808>

Druck Freier  Zugang



81

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,  
H e r r n

**F r i e d e r i c h s,**

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

allgemeine

**Landes = Verordnung**

wodurch vor der Hand

alle Hereinbringung

des fremden Horn = Viehes

und der fremden unbereiteten

Rind = Vieh = Häute

in die

Herzoglichen Lande

verbothen wird.

---

Vom Dato Schwerin den 9ten Januar. 1770.

---

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 4060. (44.) <sup>13.</sup>

11

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]*

11 - 4000 (44)

# Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, etc.

**S**ügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gütlich- und gnädigen auch gnädigsten Grusses, allen Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten, Steuergermeistern, Zöllnern, Pächtern, Holländern, Schulzen, Bedienten, Krügeren und überhaupt allen und jeden Landes-Einwohnern, nicht weniger allen Unsere Lande betretenden Fremden und besonders den Vieh-Händlern hienmit zu wissen, was maassen Wir, zu möglichster Verhütung aller wieder Hereinschleppung der in einigen benachbarten Landen aufs neue einreissenden Hornvieh-Seuche in Unsere Herzog- und Fürstenthümer,  
nach

nach vernommenem rathsamem Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden sind, Unsere gesammten Lande, in Ansehung der Hereinbringung des auswärtigen Hornviehes und der rohen unbereiteten Rindvieh-Häute, auf eine Zeitlang gänzlich zu sperren.

Solchemnach bleibet zwar der Vertrieb des einheimischen Viehes und der einheimischen Rindvieh-Häute sowol aussershalb als innerhalb Unserer Lande, so lange und in soferne diese von der Hornvieh-Seuche befreyet seyn werden, frey und unbeschränket: Dagegen aber ordnen, setzen und wollen Wir gnädigst und ernstlich,

I.

Daß aus fremden, es sey benachbarten oder entfernten Landen vor der Hand und bis Wir, bey cessirender Gefahr, ein anders verordnen werden, überall kein Hornvieh, und überall keine rohe und unbereitete Rindvieh-Häute in Unsere gesammten Lande, Unser Fürstenthum Schwerin mit eingeschlossen, unter keinerley Vorwand herein gebracht, noch, wenn auch die besten Pässe und Bescheinigungen dabey vorgezeigt werden, herein gelassen werden sollen.

2.

Handelt jemand, wer er auch sey, von Unseren Landes-Einwohnern und Untertanen dieser Unserer Verordnung entgegen: so soll die Obrigkeit des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, das herein eingebrachte fremde Vieh, an einem Abort unverzüglich

lich todtzuschlagen und mit Haut und Haaren sechs Fuß tief eingraben lassen: die hereingebrachten fremden un- bereiteten Hornvieh: Häute aber sollen sofort nach gescheneer Entdeckung, an einem Abort verbrannt werden.

3.

Der Eigenthümer, Käufer oder Verkäufer, der auf solche Weise bey Uebertretung dieser Verordnung betroffen oder sonst dessen überführet wird, soll nicht nur alle verursachte Gerichts- und andere Kosten erstatten, sondern auch mit einer unnachlässigen Geldbusse von fünfhundert Rthlr. R. Zwdr. oder nach Beschaffenheit der Grösse seines Verbrechens noch härter gestraffet werden; von welcher Geldbusse ein Drittheil den Angeber der Contravention, ein Drittheil der Grund- Obrigkeit, und ein Drittheil Unserm Regierungs Fisco ad pios usus heimfallen soll. Ist der Uebertreter die Geldstraffe zu erlegen unvermögend; so soll er zum Bestungs- Bau auf vier oder nach Befinden mehr Jahre verurtheilet werden.

4.

Die Treiber des also hereingebrachten fremden Horn- Viehes sind ohne Unterscheid, ob sie Unterthanen oder Dienstboten, des Käufers oder Verkäufers, oder ganz freye Leute sind, imgleichen, ob sie viel oder wenig Vieh bey sich haben, mit 4jährigem Bestungsbau zu bestraffen.

5.

Würde ein Auswärtiger dieser Unserer Willens- Meynung durch Hereinbringung fremden Horn- Vie-

Viehes oder fremder unbeiteter Kindvieh-Häute entgegen handeln; so soll derselbe, wenn er mit dem Vieh oder den Häuten noch nicht weiter über Unsere Landes-Gränze, als bis zur nächsten Stadt, Hof oder Dorf gekommen ist, mithin sich noch mit einer Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen mögte, ohne weitere Bestrafung nur sofort damit zurück gewiesen werden.

Wäre aber von ihm das fremde Vieh, oder die fremden unbeiteten Horn-Vieh-Häute, Unserer an den Gränzörtern affigirte Patent-Verordnung ungeachtet, in Unsere Lande weiter hereingebracht worden; so ist mit ihm, als mit einem vorsätzlichen Uebertreter Unserer Landes-Herrlichen Verfügungen, eben so als mit einem einheimischen Contravenienten, nach demjenigen, was sub Nris. 2. 3. und 4. festgesetzt worden, zu verfahren.

Wir befehlen demnach allen Anfangs Benannten, besonders den Amts-Guths- und Stadt-Obrikeiten, vorzüglich aber denen an der Gränze, hiedurch so ernstlich als gnädigst, über diese Unsere Landes-Verordnung aufs genaueste zu halten, und durch ihre Untergeordnete darauf, daß selbige nicht übertreten werde, sorgfältig achten zu lassen, so lieb ihnen seyn kann, Unsere Ungnade und die schärfste Beahndung einer sträflichen Nachlässigkeit oder Connivenz zu vermeiden.

Damit nun diese Unsere Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Wir die

die gegenwärtige Verordnung nicht nur durch die In-  
telligenzblätter bekannt zu machen, sondern auch von  
den Kanzeln ablesen zu lassen, und sonst auf gewöhnli-  
che Weise zu publiciren und zu affigiren, befohlen.  
Urkundlich ꝛ. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin,  
den 9ten Januar. 1770.

Friederich, S. J. M.



Die allgemeine Beschreibung der  
theilnehmender befindet in  
die in ein abtheil in leise  
die in ein abtheil in leise  
die in ein abtheil in leise  
den 2ten Januar 1770

Frederich

20

